

S&T AG

Einleitung eines Verfahrens gemäß § 26b ÜbG

Der 2. Senat der Übernahmekommission unter dem Vorsitz von Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher und den Mitgliedern Herrn SenPräs d OGH Dr. Peter Baumann, Mitglied gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 ÜbG, Herrn Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Hanreich, Mitglied gemäß § 28 Abs. 2 Z 3 ÜbG, und Mag. Helmut Gahleitner, Mitglied gemäß § 28 Abs. 2 Z 4 ÜbG, hat am 25. Jänner 2013 auf Antrag der grosso holding Gesellschaft mbH (FN 123293p), Quanmax Inc. (Taipeh, Taiwan) und Quanmax Malaysia Sdn. Bhd. (Penang, Malaysia) die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 26b ÜbG betreffend die S&T AG (FN 190272m), deren Aktien im Prime Standard am Regulierten Markt der Frankfurter Börse in Deutschland notieren, beschlossen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung, ob für Quanmax Inc., Quanmax (M) Sdn. Bhd. und grosso holding GmbH sowie allfällige weitere gemeinsam vorgehende Rechtsträger die Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebotes an alle Beteiligungspapierinhaber der S&T AG besteht.

Beteiligungspapierinhaber der S&T AG, die allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligungspapierinhabern über Beteiligungspapiere mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt mindestens EUR 70.000 verfügen, können sich in analoger Anwendung von § 33 Abs. 2 und Abs. 3 ÜbG innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Mitteilung dem Verfahren anschließen. Mehrere Beteiligungspapierinhaber, denen nur gemeinsam Parteistellung zukommt, haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Nach Ablauf der Monatsfrist sind Anträge weiterer Beteiligungspapierinhaber unzulässig.

Übernahmekommission